20. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/13952 –

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)

A. Problem

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ist mit ihren 25 Museen, Bibliotheken, Archiven und Forschungsinstituten eine der bedeutendsten Kultureinrichtungen der Welt. Sie vereint unter ihrem Dach die Staatlichen Museen zu Berlin (SMB), die Staatsbibliothek zu Berlin (SBB), das Geheime Staatsarchiv (GStA), das IberoAmerikanische Institut (IAI) sowie das Staatliche Institut für Musikforschung (SIM) und damit sämtliche Sparten der kulturellen Überlieferung, in denen die SPK zudem wissenschaftlich tätig ist. Die Stiftung wird finanziell vom Bund und allen Ländern gemeinsam getragen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die SPK in einer Zeit der veränderten Anforderungen an Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungseinrichtungen ihr Potenzial nicht in vollem Umfang ausschöpfen kann und daher reformiert werden muss.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Weichen für eine moderne und schlanke SPK gestellt, die aktuelle Herausforderungen besser bewältigen kann. Grundlage des gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Gesetzentwurfs ist der Beschluss des Stiftungsrats der SPK vom 5. Dezember 2022, der Eckpunkte für umfangreiche Reformmaßnahmen enthält. Durch neue Strukturen und größere Flexibilität sollen folgende Ziele erreicht werden: eine Schärfung der Profile der einzelnen Einrichtungen durch mehr Autonomie und eine Stärkung des Verbands der Stiftung zur Förderung von Synergieeffekten und spartenübergreifender Zusammenarbeit. Zugleich erhält die SPK den nötigen Freiraum, den sie für eine erfolgreiche Transformation braucht.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Damit die Stiftung parallel zu den Strukturveränderungen ein größeres Publikum in hervorragender Art und Weise erreichen kann, haben sich Bund und Länder auf eine Erhöhung der jährlichen Zuschüsse um insgesamt mindestens 12 Millionen Euro geeinigt. Die entsprechenden Beiträge sollen in einem neuen Finanzierungsabkommen festgelegt werden. Etwaige Mehrbelastungen des Bundes wird die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ohne zusätzliche Mittel durch Prioritätensetzung im Rahmen der Haushaltskapitel des Einzelplans 04 gegenfinanzieren.

E. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Katrin Budde

Vorsitzende

Helge LindhAnnette Widmann-MauzErhard GrundlBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatter

Anikó Glogowski-MertenDr. Götz FrömmingJan KorteBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)

- Drucksache 20/13952 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Stif- tung Preußischer Kulturbesitz	Entwurf eines Gesetzes über die Stif- tung Preußischer Kulturbesitz
(StiftPKG)	(StiftPKG)
Vom	Vom
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung	Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung
(1) Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.	u n v e r ä n d e r t
(2) Sie kann sich durch ihre Satzung einen neuen Namen geben oder ihren Namen ändern.	entfällt
§ 2	§ 2
Stiftungszweck	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Stiftung hat den Zweck, als Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung die ihr übertragenen Kulturgüter im gesamtstaatlichen Interesse in ihrem historischen Zusammenhang zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und zu erforschen. Sie stellt ihren Kulturbesitz für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft bereit, erschließt und vermittelt ihn und leistet damit einen Beitrag zum weltweiten Austausch von Wissen und zur Verständigung zwischen den Kulturen. Die Stiftung nimmt auf ihren Tätigkeitsgebieten auch Fach- und Forschungsaufgaben über die eigenen Sammlungen hinaus wahr.	
(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	

einschließlich der Stimme des Landes Berlin. Sie be-

darf der Genehmigung der für Kultur und Medien zu-

ständigen obersten Bundesbehörde. Für Satzungsände-

rungen gilt diese Regelung entsprechend.

Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes

Berlin. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und

Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Sat-

zungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 3	§ 3
Vermögen und Finanzierung	Vermögen und Finanzierung
(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus	(1) unverändert
1. den Kulturgütern und dazugehörigen Grundstücken des ehemaligen Staates Preußen, die durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 59 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, auf die Stiftung übergegangen sind sowie	
2. den seitdem von ihr erworbenen Gegenständen und sonstigen Vermögenswerten,	
soweit diese am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vermögen der Stiftung gehörten.	
(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 erhält die Stiftung jährlich Zuweisungen des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes. Zuschüsse der Länder werden durch Finanzierungsabkommen von Bund und Ländern geregelt. Die Zuschüsse sind im Haushaltsplan der Stiftung in den Einnahmen nachzuweisen.	
(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 beeinträchtigen.	Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen,
§ 4	§ 4
Satzung	Satzung
Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der abgegebenen	tungsrat beschlossen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 5	§ 5
Organe der Stiftung	unverändert
Organe der Stiftung sind	
1. der Stiftungsrat,	
2. der Vorstand,	
3. der Präsident oder die Präsidentin.	
§ 6	§ 6
Stiftungsrat	Stiftungsrat
(1) Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bund entsandt, davon eines von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und eines vom Bundesministerium der Finanzen. Die Länder entsenden sieben Mitglieder, wobei das Land Berlin als Sitzland der Stiftung geborenes Mitglied ist. Den Vorsitz führt die Vertretung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Den stellvertretenden Vorsitz hat das vom Land Berlin entsandte Mitglied inne.	(1) unverändert (2) unverändert
glied mindestens eine Stellvertretung. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertretungen verhindert, so kann das Mitglied zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte entsenden oder sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen.	(2) unverandert
(3) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen der Präsident oder die Präsidentin, der übrige Vorstand und der oder die Vorsitzende des Beirates als ständige Gäste mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.	(3) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen vier Mitglieder des Deutschen Bundestages mit beratender Stimme teil.
(4) Das Nähere regelt die Satzung.	(4) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen der Präsident oder die Präsidentin, der übrige Vorstand und der oder die Vorsitzende des Beirates als ständige Gäste mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.
	(5) Das Nähere regelt die Satzung.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
6.7	6.7
§ 7	§ 7
Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats	Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats
(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er gibt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit vor und überwacht diese im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere den Erlass der Satzung, die Feststellung des Haushaltsplans sowie Vorgaben zur Höhe der Drittmittel, welche die Stiftung jährlich einwerben soll, die Entscheidung über die Besetzung herausgehobener Führungspositionen sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von besonderer finanzieller Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.	(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er gibt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit vor und überwacht diese im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere den Erlass der Satzung, die Feststellung des Haushaltsplans sowie Vorgaben zur Höhe der Drittmittel, welche die Stiftung jährlich einwerben soll, die Entscheidung über die Besetzung herausgehobener Führungspositionen (Einrichtungsleitungen) sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von besonderer finanzieller Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.
(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn das von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandte Mitglied, die Vertretung des Landes Berlin sowie vier weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind.	(2) unverändert
(3) Der Bund hat 26 Stimmen. Auf die Länder entfallen nach näherer Bestimmung in der Satzung 14 Stimmen. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden.	(3) unverändert
(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der <i>abgegebenen</i> Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen. Die in der Satzung näher bezeichneten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin.	(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen. Die in der Satzung näher bezeichneten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin.
§ 8	§ 8
Vorstand	Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Ihm gehören an	(1) unverändert
der Präsident oder die Präsidentin als Vorsitzen- der oder Vorsitzende mit Richtlinienkompetenz,	
2. die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit,	
3. bis zu vier Leitungen von Einrichtungen der Stiftung sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
4. ein weiteres Mitglied, falls der Stiftungsrat dies bestimmt.	
Die Mitglieder des Vorstands handeln im Gesamtinteresse der Stiftung.	
(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung als Kollegialorgan. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes oder der Satzung Aufgabe eines anderen Organs oder der Einrichtungsleitungen sind. Innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Leitlinien entwickelt er die Gesamtstrategie der Stiftung und entscheidet in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten. Er kann Aufgaben durch Beschluss auf andere Organe der Stiftung übertragen.	(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung als Kollegialorgan. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes oder der Satzung Aufgabe eines anderen Organs oder der Einrichtungsleitungen sind. Innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Leitlinien entwickelt er die Gesamtstrategie der Stiftung und entscheidet in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten.
(3) Die Stiftung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.	(3) Die Stiftung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt .
(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sind für die Dauer ihrer Amtszeiten in den Vorstand zu berufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren berufen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederholte Berufungen sind zulässig.	(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sind für die Dauer ihrer Amtszeiten in den Vorstand zu berufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
(5) Das Nähere regelt die Satzung.	(5) unverändert
§ 9	§ 9
Präsident, Präsidentin	Präsident, Präsidentin
(1) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Stiftungsrat <i>grundsätzlich</i> zeitlich befristet berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.	(1) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Stiftungsrat zeitlich befristet berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
(2) Er oder sie ist für die in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten sowie für alle ihm oder ihr durch Beschluss des Stiftungsrats oder Beschluss des Vorstands übertragenen Aufgaben zuständig.	(2) unverändert
(3) In personalrechtlichen sowie eilbedürftigen Angelegenheiten ist der Präsident oder die Präsidentin alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt.	(3) In personalrechtlichen sowie besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist der Präsident oder die Präsidentin alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt.
(4) Die Leitung der für Verwaltung und Dienst- leistung zuständigen Organisationseinheit ist die stän- dige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(5) Das Nähere regelt die Satzung.	(5) unverändert
§ 10	§ 10
Beirat	unverändert
Der Beirat berät die Organe der Stiftung in fachlichen Belangen. Seine Mitglieder sind vom Stiftungsrat aus dem Kreis von in- und ausländischen Sachverständigen zu berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Das Nähere regelt die Satzung.	
§ 11	§ 11
Aufsicht	unverändert
Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	
§ 12	§ 12
Haushalt	Haushalt
(1) Die Stiftung hat <i>rechtzeitig vor Beginn</i> eines jeden <i>Geschäftsjahres</i> einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen. Das Nähere regelt die Satzung.	(1) Die Stiftung hat zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen. Das Nähere regelt die Satzung.
(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.	(2) unverändert
(3) Die Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewährt. Entsprechend den Bedürfnissen der Stiftung können die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.	(3) Die Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewährt. Entsprechend den Bedürfnissen der Stiftung können die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.

August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Arti- August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dabei kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Auf die Ausweisung von Stellenplänen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann verzichtet werden; Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind in einem

verbindlichen Stellenplan auszuweisen.

kel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dabei kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, investive Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung sowie bis zu 20 Prozent der im Haushaltsgesetz bewilligten konsumtiven Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Auf die Ausweisung von Stellenplänen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann verzichtet werden; Planstellen

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
	für Beamtinnen und Beamte sind in einem verbindli- chen Stellenplan auszuweisen.
(4) Der Stiftungsrat legt geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente fest.	(4) unverändert
§ 13	§ 13
Übertragung und Verwaltung der Kulturgüter	unverändert
(1) Die Stiftung ist verpflichtet,	
1. die Wiedererlangung jener Kulturgüter zu betreiben, die auf sie durch Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung übergegangen, jedoch aus kriegsbedingten Gründen aus Berlin verlagert und in der Folge entzogen worden sind sowie	
2. Vermögenswerte nach § 3 Absatz 1, die nur von regionaler kultureller Bedeutung für ein bestimmtes Land sind, auf dieses zu übertragen.	
(2) Die Stiftung kann die Verwaltung zusammengehöriger Bestände der Kulturgüter anderen geeigneten Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen auf deren Antrag übertragen.	
(3) Sie kann sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen lassen, das sich nicht in der Obhut des oder der Berechtigten befindet.	
§ 14	§ 14
Beschäftigte	Beschäftigte
(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf diese sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Hierzu ist	(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in begründeten Ausnahmefällen auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufga-

auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums des Finanzen einzuholen. Die Zustimmung des

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen kann auch in genereller Form erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für übertarifliche Maßnahmen.	Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen kann auch in genereller Form erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für übertarifliche Maßnahmen.
(3) Der Präsident oder die Präsidentin, <i>die</i> Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie die Einrichtungsleitungen sollen in der Regel zeitlich befristet beschäftigt werden. Das Nähere regelt die Satzung.	(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist zeitlich befristet zu beschäftigen. Die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie die Einrichtungsleitungen sollen in der Regel zeitlich befristet beschäftigt werden. Das Nähere regelt die Satzung.
(4) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie kann mit Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie des Bundesministeriums der Finanzen in Ausnahmefällen <i>insbesondere</i> im Bereich des Bibliotheks- und Archivwesens Beamtinnen oder Beamte einstellen. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse werden fortgeführt.	(4) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie kann mit Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie des Bundesministeriums der Finanzen in Ausnahmefällen im Bereich des Bibliotheks- und Archivwesens Beamtinnen oder Beamte einstellen. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse werden fortgeführt.
§ 15	§ 15
Benutzungsordnungen, eigenwirtschaftliche Tätig- keit	Benutzungsordnungen, eigenwirtschaftliche Tätig- keit
(1) Die Stiftung erlässt nach näherer Bestimmung in der Satzung Gebühren- und Benutzungsordnungen, in denen die Gebühren und Auslagen für den Besuch und die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen festgelegt sind.	(1) unverändert
(2) Sie ist berechtigt, in begründeten Ausnahme- fällen mit Zustimmung des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersön- lichkeit tätig zu werden.	(2) Sie ist berechtigt, in begründeten Ausnahme- fällen mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks je- weils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden.
§ 16	§ 16
Auskunfts- und Einsichtsrechte	unverändert
Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und der Vorstand der Stiftung sind berechtigt, von allen öffentlichen Stellen, die seit dem 9. Mai 1945 mit der Verwaltung des unter die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung fallenden Eigentums oder sonstiger Vermögensrechte befasst waren, Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 17	§ 17
	V
Gerichtsgebühren, Abgaben Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlass	unverändert
und in Durchführung dieses Gesetzes oder des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.	
§ 18	§ 18
Dienstsiegel	unverändert
Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.	
§ 19	§ 19
Zulegung der "Stiftung Humboldt Forum im Berli- ner Schloss"	Zulegung von Stiftungen des Privatrechts
Der Stiftung kann die privatrechtliche "Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss" im Wege der Gesamtrechtsfolge zugelegt werden. § 86b Absatz 1, § 86c Absatz 1 und 3, die §§ 86d, 86f Absatz 1 und 3, die §§ 86g und 86h des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Zulegungsvertrag der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf.	Der Stiftung können Stiftungen des Privatrechts zugelegt werden. Für die Zulegung gelten die §§ 86 bis 86h des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass der Zulegungsvertrag der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und der Zustimmung des Haushaltsauschusses sowie des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages bedarf.
§ 20	§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Helge Lindh, Annette Widmann-Mauz, Erhard Grundl, Anikó Glogowski-Merten, Dr. Götz Frömming und Jan Korte

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hatte den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13952** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Anforderungen an Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungseinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Das Stiftungsgesetz soll die SPK mit Maßnahmen zur Umstrukturierung sowie neuen Regeln für aktuelle Herausforderungen gut aufstellen. So wird etwa die Leitung der Stiftung neu geordnet: Sie obliegt nicht mehr wie bislang allein dem Präsidenten oder der Präsidentin, sondern einem kollegialen Vorstand aus bis zu sieben Personen. Dies ermöglicht den Einrichtungen, ihre Interessen stärker in den Gesamtverband einzubringen und fördert Synergieeffekte. Der Stiftungsrat wird verkleinert: Er setzt sich künftig nur noch aus neun anstatt aus 20 Personen zusammen, was eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung ermöglicht.

Der Stiftung soll eine in hohem Maße eigenverantwortliche Verwendung ihrer Mittel erlaubt werden. Die Personalstruktur wird an die Anforderungen einer modernen Kultureinrichtung angepasst: Herausgehobene Führungspositionen sollen künftig zeitlich befristet besetzt werden und Verbeamtungen die Ausnahme sein. Ziel ist eine höhere Innovationskraft. Der Stiftungszweck nimmt künftig Bezug auf die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben der Stiftung.

Für die innere Struktur der Stiftung werden möglichst wenige Vorgaben gesetzt. Zahlreiche Regelungen werden in die Stiftungssatzung verschoben, die zeitgleich mit dem Gesetzentwurf erarbeitet wurde. Sie können so schnell und unkompliziert angepasst werden, ohne dass eine langwierige Gesetzesänderung notwendig ist. Das Gesetz regelt daher beispielsweise die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Vorstand und Präsident oder Präsidentin nur im Grundsatz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuss empfahl in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Der **Rechtsausschuss** empfahl in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Gruppe Die Linke.

Zuvor empfahl der Ausschuss Zustimmung zu dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(22)188 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Gruppe Die Linke.

Zuvor empfahl der Ausschuss Ablehnung zu dem Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(22)187 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 am 5. Dezember 2024 befasst und festgestellt, dass keine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat sich in dieser Legislaturperiode zweimal in Selbstbefassung mit der Strukturreform der SPK befasst: einmal in der 25. Sitzung am 18. Januar 2023 (nichtöffentlich) und einmal in der 55. Sitzung am 24. April 2024 (öffentlich).

An der 25. Sitzung am 18. Januar 2023 haben teilgenommen:

Prof. Dr. Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Prof. Dr. Marina Münkler, ehemalige Vorsitzende der Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats zur Strukturevaluation der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Staatsministerin Claudia Roth (BKM)

An der 55. Sitzung am 24. April 2024 haben teilgenommen:

Prof. Dr. Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Senatsdirektor Hans Heinrich Bethge, Leiter des Amtes Kultur in der Hamburger Behörde für Kultur und Medien

Staatsminister Rainer Robra, Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Andreas Görgen, Leitender Beamter bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Hinsichtlich der Ergebnisse der Fachgespräche wird auf die Protokolle sowie auf die in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbare Aufzeichnung der öffentlichen 55. Sitzung am 24. April 2024 verwiesen.

In seiner 72. Sitzung am 29. Januar 2025 hat der Ausschuss für Kultur und Medien den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(22)188 eingebracht, dessen Inhalt sich aus dieser Beschlussempfehlung ergibt.

Die Fraktion der AfD hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(22)187 eingebracht. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(22)187 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus dieser Beschlussfassung ersichtlichen Fassung. Der den Änderungen zugrundeliegende Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(22)188 wurde zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke angenommen.

Zum Verlauf der Diskussion wird auf die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Kultur und Medien die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/13952 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Kultur und Medien vorgeschlagenen Änderungen wird auf die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Helge LindhAnnette Widmann-MauzErhard GrundlBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatter

Anikó Glogowski-MertenDr. Götz FrömmingJan KorteBerichterstatterinBerichterstatterBerichterstatter